

# Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat.] (Änderung)

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,*

*beschliesst:*

## I.

Der Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 wird wie folgt geändert:

*Ingress:*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt)

**Art. 21** <sup>1</sup> Ungenügende Leistungskontrollen, inkl. Bachelor- und Masterarbeiten, können einmal wiederholt werden. Die Studienpläne können vorsehen, dass nicht kompensierbare Pflichtveranstaltungen zweimal wiederholt werden können. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 22** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Studienpläne können

- a* eine maximale Anzahl ungenügender Leistungskontrollen innerhalb eines Moduls festlegen,
- b* nicht kompensierbare Pflichtleistungen bestimmen,
- c* festlegen, dass ungenügende Leistungskontrollen unter der Note 3 nicht kompensiert werden dürfen.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 58** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die verantwortliche leitende Person (nach Rücksprache mit den anderen leitenden Personen) sowie die Koreferentin bzw. der Koreferent beurteilen die Doktorarbeit innerhalb von sechs Wochen unabhängig voneinander. Als Note für die Doktorarbeit wird das ungerundete arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten festgesetzt. Bei ungenügender Note kann die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit einmal überarbeiten. Beurteilung und Note gehen zur Ratifizierung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

<sup>3 bis 6</sup> Unverändert.

PRÜFENDE UND BEURTEILUNG

**Art. 60** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Als Note der Doktorprüfung gilt das ungerundete arithmetische Mittel der Noten sämtlicher Examinatoren.

**Art. 61** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Das Gesamtprädikat errechnet sich aus den ungerundeten Noten der Doktorarbeit und der Doktorprüfung gestützt auf die im Studienplan festgelegte Gewichtung. Es wird gemäss Artikel 19 Absatz 7 gerundet.

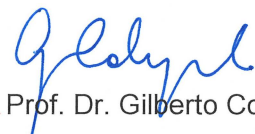
**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern, 10. März 2016

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Gilberto Colangelo

*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:*

Bern, 1. Juni 2016

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver